

B E K A N N T M A C H U N G

Bebauungsplan "Wohn- und Mischgebiet Forchet III"

Die Regierung von Oberbayern hat den von der Stadt aufgestellten Bebauungsplan mit Bescheid vom 6.5.1981, AZ: 222/1-6102 WM 25-1, unter nachstehenden Auflagen genehmigt:

- 1.) § 2 Satz 2 der Satzung ist zu streichen.
- 2.) Die Begründung ist dem Plan in der Fassung vom 11.11.1980 anzupassen.

Der Stadtrat hat diese Auflagen in der Sitzung am 19.5.1981 anerkannt und beschlossen, Satzung und Begründung entsprechend zu ändern.

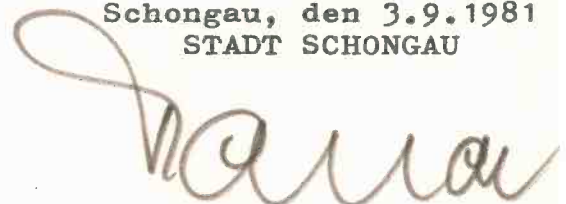
Satzung, Begründung und Plan hängen ab sofort im Stadtbauamt, Rathaus, II. Stock, aus. Sie können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

- a) gemäß § 44c BBauG:
Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- b) gemäß § 155a BBauG:
Nach § 155a des Bundesbaugesetzes ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, wäre darzulegen. Der Ausschluß von Rügen nach dem vorstehenden Satz gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtskräftig (§ 12 Bundesbaugesetz).

Schongau, den 3.9.1981
STADT SCHONGAU



Georg Handl
Bürgermeister

*Freibauung vom 3.9.1981
bis 11.11.1981*

Stb 11.11.81